

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: suchtmittel@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.731.035

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Sarah Magdalena GEIBLINGER
Sachbearbeiterin

sarah.geiblinger@bka.gv.at
+43 1 531 15-643901
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.655.783 2020-
0.655.783

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von zwei Wochen wird darauf
hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu
betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012;
Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im
Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten
Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert
(§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen,
mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell
anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-

Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zur Textgegenüberstellung:

In § 6 Abs. 6 wäre der durch die im Entwurf vorliegende Novelle bewirkte Textunterschied auch in der geltenden Fassung („4a **oder 4b**“) und in der vorgeschlagenen Fassung vollständig („4a, **4b, 4c oder 4d**“) durch Hervorhebung kenntlich zu machen. Es wird empfohlen, hierfür in die im E-Recht-Legistik-Add-In zur Verfügung stehende Funktion  „Gelbe Markierungen neu berechnen“ zu verwenden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

